

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 4 vom 13. November 2007**

Der Petitionsausschuss hat am 13. November 2007 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/5

**Gegenstand:** Versetzung

**Begründung:** Der Petent bittet um seine Versetzung ohne Tauschpartner in ein anderes Bundesland. Er trägt vor, in seinem Fall liege eine besondere Härte vor. Eine Versetzung sei aus zwingenden familiären Gründen geboten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Darüber hinaus hat er eine Anhörung des Ressorts durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass das Ressort einer Versetzung ohne Tauschpartner/-in gegenwärtig nicht zustimmt. Die aktuelle Personallage in dem Bereich, in dem der Petent tätig ist, ist sehr eng. Die derzeit in Bremen tätigen Beamtinnen und Beamten werden für die Aufgabenerledigung dringend benötigt. Wegen der langen Vorläufe, die die Ausbildung in diesem Bereich mit sich bringt, kann ein Ersatz für den Petenten nicht zeitnah gewonnen werden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde nochmals geprüft, ob geeignete Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner vorhanden sind oder ob eine Versetzung im Rahmen eines Ringtausches realisierbar ist. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, er habe der Leitung dieses Bereichs aufgegeben, den Versetzungswunsch des Petenten zu unterstützen und auch weiterhin die Möglichkeiten einer Tauschversetzung – auch im Rahmen eines Ringtausches – auszuschöpfen.

Auch wenn dem Petitionsausschuss die vom Petenten für seine Versetzung vorgetragenen Gründe nachvollziehbar sind, sieht der Ausschuss aus den genannten Gründen keine Möglichkeit, das Versetzungsgesuch zu unterstützen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/232

**Gegenstand:** Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Personen

**Begründung:** Der Petent beklagt sich über mangelnde Unterstützung des Integrationsamtes beim Aufbau einer selbstständigen Existenz. Insbesondere

wendet er sich gegen die Ablehnung von technischen Arbeitshilfen sowie eines beantragten Zuschusses und Darlehens. Darüber hinaus rügt er die mangelnde Kooperation und Kommunikation des Amtes. Auch die telefonische Erreichbarkeit sei sehr eingeschränkt. Zur Unterstützung seiner Beschwerde beruft sich der Petent auch auf die Fälle weiterer Personen. Darüber hinaus rügt der Petent, das Integrationsamt habe in unzulässiger Weise Unterlagen weitergegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten und Vertreter des Ressorts angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Nachgang zu der Anhörung durch den Petitionsausschuss wurde der gesamte Vorgang des Petenten nochmals eingehend von der Verwaltung aufgearbeitet und überprüft. An der Ablehnung der beantragten Leistungen änderte sich jedoch nichts. Die Entscheidung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann das Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere an schwerbehinderte Menschen für technische Arbeitshilfen und zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz. Die Leistungsgewährung steht im Ermessen der Behörde. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen hat das Integrationsamt vorliegend Ermessenserwägungen angestellt. Ermessensfehler sind für den Ausschuss auch nicht ersichtlich. Das Integrationsamt hat in den vergangenen Jahren bereits über 20.000 € ausgegeben, um dem Petenten als schwerbehinderten Menschen die Sicherung seiner beruflichen Existenz zu ermöglichen. Zum einen hat sich das Integrationsamt an einer Aus- und Fortbildung des Petenten finanziell beteiligt. Zum anderen wurden ihm technische Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, die auch noch vorhanden sind. Diese wären auf jeden Fall ausreichend gewesen, um einen abgrenzbaren Teil des angemeldeten Gewerbes ohne weiteres aufnehmen zu können und insoweit Kunden zu akquirieren.

Hinzu kommt, dass der Petent auch vom Arbeitsamt Überbrückungsgeld erhalten hat, um seine selbstständige berufliche Existenz weiter zu verfolgen. Auch die von seinem früheren Arbeitgeber gezahlte Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses war nicht als Altersrücklage gedacht. Vielmehr dienen solche Abfindungen dem Ziel, den Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen.

Eine weitergehende Prüfung des Vorgangs war im Rahmen des formlosen Petitionsverfahrens nicht möglich. Insoweit ist der Petent auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen, den er bereits eingeschlagen hat.

Soweit der Petent mangelnde Erreichbarkeit und mangelnde Kommunikation des Integrationsamtes rügt, wurde diese von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in ihrer Stellungnahme bestritten. Vielmehr wurde dargelegt, dass wechselseitige Gespräche mit allen beteiligten Stellen und auch mit den Petenten stattgefunden hätten. Die telefonische Erreichbarkeit des Integrationsamtes sei durch Anrufbeantworter und eine zentrale Geschäftsstelle gewährleistet. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Beschwerde des Petenten sowie auch seiner Unterstützer ernst nimmt und die Erreichbarkeit des Integrationsamtes kritisch überprüfen wird.

- Eingabe-Nr.:** L 17/19  
**Gegenstand:** Krankenversicherung von Versorgungsempfängern/innen  
**Begründung:** Der Petent wendet sich dagegen, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Versorgungsempfänger/-innen mittlerweile den vollen Beitragssatz zur Krankenversicherung zahlen müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres hatte der Petent die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Folge erfüllt, dass eine Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversicherung bestand. Rente und Versorgungsbezüge wurden für Pflichtversicherte bis zum 31. Dezember 2003 mit dem halben Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung belegt.

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sah zum 1. Januar 2004 als Maßnahme zur Neuordnung der Finanzierung u. a. im Beitragsrecht eine Reihe von Rechtsänderungen vor, die den Anwendungsbereich von Beitragssätzen bei der Berechnung der Beiträge aus Rente und Versorgungsbezügen betreffen. Durch dieses Gesetz ist der Beitragssatz auf Versorgungsbezüge vom halben auf den vollen allgemeinen Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse angehoben worden.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder um Versorgungsbezüge handelt, findet nunmehr der gleiche Beitragssatz Anwendung. Insoweit sind die Vorschriften für die Beitragsberechnung aus Versorgungsbezügen bei pflichtversicherten Rentnerinnen/Rentnern und bei freiwillig versicherten Versorgungsempfängern angeglichen worden.

Die durch das genannte Gesetz vorgenommene Erhöhung der Pflichtversicherungsbeiträge für alle in der Krankenversicherung der Rentner Versicherten ist eine bundesweite Regelung, deren Auswirkungen nicht durch eine landesspezifische (bremische) Regelung ausgeglichen werden können. Gerade vor dem Hintergrund einer außerordentlich angespannten Haushaltslage und der darüber hinausgehenden Haushaltsnotlage in Bremen wird gegenwärtig keine Möglichkeit gesehen, begünstigende Regelungen in Form eines beamtenrechtlichen Anspruchs auf Zuschuss zu den Beiträgen zu schaffen. Dabei verkennt der Petitionsausschuss nicht die erheblichen finanziellen Belastungen des betroffenen Personenkreises.

**Eingabe-Nr.:** L 17/21

**Gegenstand:** Vereinheitlichung der Ferientermine

**Begründung:** Die Petenten bitten darum, die Ferienzeiten der Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen besser aufeinander abzustimmen, damit viele Kinder und Jugendliche die Möglichkeit hätten, ihre Ferienzeit mit Angehörigen aus anderen Bundesländern zu verbringen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine weitergehende Abstimmung der Ferientermine ist nicht möglich. Würden alle Bundesländer zeitgleich Sommerferien haben, würden nach Ansicht von Verkehrsfachleuten wesentlich mehr Unfälle auf Autobahnen passieren. Außerdem würden dann die Ferienwohnungen, Restaurants und sonstige Einrichtungen in den Tourismusgebieten in Deutschland nicht ausreichen. Zum anderen würden sie dann außerhalb dieses gedachten gemeinsamen Ferienzeitraums nur von Personen ohne schulpflichtige Kinder genutzt werden können und somit zum Teil leer stehen.

Aus diesem Grund treffen die 16 Bundesländer Vereinbarungen über die Zeiträume ihrer Ferien. Die Länder werden auf insgesamt fünf Gruppen aufgeteilt. Niedersachsen und Bremen gehören seit langer

Zeit der selben Gruppe an. Deshalb überschneiden sich die Sommerferien und auch die übrigen Ferienzeiten zum größten Teil.

Da Nordrhein-Westfalen das einwohnerreichste Land der Bundesrepublik ist, bildet es eine eigene Gruppe bei den Sommerferien. Auch hier gab es in der Vergangenheit und auch in der Zukunft immer wieder gewisse Überschneidungen mit den Ferienzeiten in Bremen und Niedersachsen. Diese Zeiten können gut genutzt werden, um sie mit Angehörigen zu verbringen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/25  
L 17/30

**Gegenstand:** Kfz-Steuer

**Begründung:** Die Petentinnen beschwerten sich darüber, dass nach Fälligkeit der Kfz-Steuer ohne vorherige Zahlungserinnerung eine Mahnung erteilt und Säumniszuschläge erhoben wurden. Beim Finanzamt habe man ihnen erklärt, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler seien verpflichtet, selbst an ihre Steuerpflicht zu denken. Man habe zur Jahresmitte das Verfahren umgestellt und verzichte nunmehr generell auf vorherige Zahlungserinnerungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Angaben der Senatorin für Finanzen habe man die Kfz-Steuerzahlungshinweise aufgrund eines Programmfehlers für einen kurzen Zeitraum nicht erstellen können. Diesen Fehler habe man bereinigt, so dass nunmehr alle Betroffenen rechtzeitig vor der Fälligkeit an die Zahlungspflicht erinnert würden. Wegen der für diesen Zeitraum erhobenen Säumniszuschläge sei die Finanzkasse nach Entdeckung des Fehlers gebeten worden, diese unbürokratisch zu erlassen. Das sei auch im Fall der Petentinnen geschehen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/41

**Gegenstand:** Rückzahlung von Kindergeld

**Begründung:** Die Eingabe betrifft die Rückzahlung von Kindergeld. Dafür ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Deshalb war die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.